



## Der Präsident des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

Verfassungsgerichtshof NRW • Postfach 6309 • 48033 Münster

An den  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Hausanschrift /  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster  
Telefon  
(0251) 505-0  
Durchwahl  
(0251) 505-250  
Telefax  
(0251) 505-253  
e-mail: [verfgh@ovg.nrw.de](mailto:verfgh@ovg.nrw.de)

Datum: 9. Oktober 2012

Geschäfts-Nr.: VerfGH 15/12  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

wegen der Beschwerde des Herrn Tenter gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012

- VerfGH 15/12 -

übersende ich beigefügt Abdruck der Beschwerdeschrift vom 8. Oktober 2012 nebst Anlage, die am 8. Oktober 2012 beim Verfassungsgerichtshof eingegangen ist, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Gelegenheit zur Stellungnahme wird nach Eingang der angekündigten Beschwerdebegründung gegeben werden.

Dr. Bertrams





**DIE LINKE.**

Die Linke – Melatenweg 152 – 46459 Rees

An den  
 Verfassungsgerichtshof für das Land NRW  
 Aegidiikirchplatz 5,  
 48143 Münster  
 (Vorab per Fax  
 0251-505-253)

**Ortsverband**  
**Rees, Emmerich, Kalkar**  
**Parteisprecher**  
**Jürgen Tenter**  
 Groiner Allee 1  
 46459 REES  
 tel.: 02851 – 589761/2  
 fax: 02851 – 589763  
 mob.: 0151 – 256697081  
[j.tenter@linke.de](mailto:j.tenter@linke.de)

8.10.2012

Ihr Geschäftszeichen: 1.1 – Herr Schröder –siehe Anlage 1 – 3

Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13.Mai 2012

Hiermit lege ich gegen die Entscheidung des Landtags vom 13.Sept. 2012 das Rechtsmittel der Beschwerde ein, mit der Bitte, um Mitteilung eines Aktenzeichens, unter der ich die Beschwerdebegründung fristgemäß nachreichen kann.

Jürgen Tenter  
 (Parteisprecher DIE  
 LINKE OV Rheinbezirk)



(1)



## Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 143 • 40002 Düsseldorf

### Einschreiben mit Rückschein

Herrn  
Jürgen Tenter  
Groiner Allee 1  
46459 Rees

Auskunft erteilt: Herr Schröder  
Telefon: (0211) 884-2487  
Fax: (0211) 884-3002  
E-Mail: hans-georg.schroeder  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen:   
Düsseldorf, September 2012

### Einspruch gegen die Landtagswahl vom 13. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Tenter,

der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. September 2012 Ihren Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 13. Mai 2012 zurückgewiesen.

Die Begründung für die Zurückweisung ergibt sich aus dem gemäß § 9 Wahlprüfungsgesetz beigefügten Bericht des Wahlprüfungsausschusses (Drucksache 16/828). Ebenfalls beigefügt ist der stenografische Bericht über die 8. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2012.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung des Landtags kann gemäß § 10 Wahlprüfungsgesetz innerhalb eines Monats seit der Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48033 Münster) eingelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Carina Gödecke

### 2 Anlagen



dass mehrfach und deutlich vor dem Ende der Briefwahl durch entsprechende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit darüber informiert wurde, wie der Stimmzettel u.a. im Wahlkreis 58 Wesel III aussieht und wo die einzelnen Kandidaten und Wahlvorschläge zu finden sind. Dabei wurde teilweise auch auf die "besondere" Faltung und die Position des Einspruchsführers am Ende des Stimmzettels ausdrücklich hingewiesen.

Die Urnenwähler/innen hätten sich darüber hinaus anhand der in den Wahllokalen ausgehängten Musterstimmzettel ausreichend darüber informieren können, an welcher Stelle der gewünschte Kandidat zu finden ist.

#### 10. Wahleinspruch des Herrn J. T.

##### Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

##### Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat für sich als Wahlberechtigter mit Schreiben vom 16. Juni 2012 Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt.

Der Einspruchsführer führt zur Begründung an, dass das Bundesministerium für Justiz den im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien durch strafbare Handlungen im Bereich der Abfallwirtschaft ungerechtfertigte Vermögensvorteile bei der Finanzierung von Wahlkampfkosten verschafft hätte. Daran hätten u.a. auch Richter bis zum Ex-Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, mitgewirkt.

##### Entscheidungsgründe

Es ist fraglich, ob der fristgerecht eingelegte Einspruch formgerecht eingelegt und damit zulässig ist. Der Einspruchsführer hat als Wahlberechtigter zwar die nach § 3 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes notwendige schriftliche Zustimmung von 50 weiteren Wahlberechtigten rechtzeitig beigebracht.

Bei den Zustimmungsunterschriften ist allerdings auffällig, dass sie ursprünglich vermutlich auf DIN A 4 Bögen geleistet wurden, deren oberes Drittel jedoch spätestens bei Vorlage an die Präsidentin des Landtags NRW abgeschnitten war. Außerdem hat die Stadt Rees der Landeswahlleiterin mitgeteilt, dass die Unterzeichner der laufenden Nummern 17, 19 und 27 dort vorgetragen hätten, nicht gewusst zu haben, dass sie mit ihrer Unterschrift den Einspruch des Einspruchsführers gegen die Gültigkeit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 unterstützen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der schriftlichen Zustimmungen entgegen dem Erfordernis der Nummer 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Wahlprüfungsgesetz nicht in Kenntnis, dass sie sich auf einen Einspruch gegen die Landtagswahl 2012 beziehen, geleistet worden sind.

Der Einspruchsführer ist auf die Art und Weise der Beibringung der Zustimmung von der 50 weiteren Wahlberechtigten ausdrücklich von der Präsidentin des Landtags NRW mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hingewiesen worden.

Es kann aber letztlich dahinstehen, ob der Einspruch zulässig ist, da er unbegründet ist.

3

Der Einspruchsführer führt keine konkreten Wahlfehler im speziellen Zusammenhang mit der Landtagswahl am 13. Mai 2012 im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz an, die sich möglicherweise auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt haben könnten, sondern bezieht sich allgemein auf die Entstehung und Anwendung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Voraussetzung für einen Wahleinspruch gegen die Landtagswahl ist jedoch ein auf sie bezogener konkreter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich entnehmen lässt, worin der Einspruchsführer einen Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) sieht, der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt - Substantiierungspflicht (*Schreiber*, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl. 2009, § 49 Rdnr. 24).

### 11. Wahleinspruch des Herrn Dr. V. L.

#### Einstimmiger Beschlussvorschlag des Ausschusses

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

#### Sachverhalt

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. Juni 2012 als Einzelbewerber im Wahlkreis 30 Bonn II Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 eingelegt und gegen die Gültigkeit der Wahl der Direktkandidatin dieses Wahlkreises Einspruch erhoben.

Der Einspruch wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Die Art und Weise der Wahl der Abgeordneten nach § 14 Landeswahlgesetz (LWahlG) verstoße gegen Artikel 30 Grundgesetz (GG), da die relative Mehrheitswahl, die richtungspolitische Kennzeichnung der Kandidaten und die mögliche oder unmögliche Anrechnung des Ergebnisses eines erfolgreichen Kandidaten auf die Verhältniswahl der Zweitstimme zu einer faktische Setzung eines Kandidaten der CDU oder der SPD führe. Diese faktische Setzung bedeute eine unzulässige Vorauswahl durch § 14 LWahlG und sei nicht mit dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl vereinbar.
2. Durch die Regelung des § 32 Abs. 2 Satz 2 LWahlG, wonach die Zweitstimmen im Fall einer erfolgreichen Wahl des Einspruchsführers nicht gezählt worden und somit "verloren" gewesen wären, hätte er einen Wettbewerbsnachteil gegenüber parteigebundenen Bewerbern gehabt. Dies verletze sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG.
3. Die Wähler im Wahlkreis 30 Bonn II seien in unzulässiger Weise durch die Gestaltung des Stimmzettels beeinflusst worden. Während die Namen von sechs Direktkandidaten lückenlos auf den Plätzen 1 - 6 angeführt gewesen seien, sei sein Name in großem Abstand auf Platz 18 geführt worden. Dieser Umstand, verbunden mit der Falzung des Stimmzettels, hätte dazu geführt, dass bei vielen Wählern subjektiv sein Namen als Kandidat auf dem Stimmzettel nicht zu finden gewesen sei und eine unbestimmte Zahl von Wählern, die ihn hätten wählen wollen, ihn subjektiv nicht hätten wählen können. Dies verletze sein Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz nach Artikel 3 GG und verletze seine Würde und diejenige seiner Wähler nach Artikel 1 GG.

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 29 und 30 Bonn und II hat der Landeswahlleiterin zu diesem Aspekt mitgeteilt, dass der Einspruchsführer als